



Aktenzeichen: Pet 2-20-02-111-017824

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.07.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Reform des Wahlrechts gefordert. Die Besetzung der Bundestagsmandate soll ausschließlich über eine Direktwahl erfolgen, die Zweitstimme abgeschafft und die Wahlkreise ggf. entsprechend der gewünschten Abgeordnetenzahl angepasst werden. Nach Ausführungen des Petenten wäre dadurch eine Begrenzung der Parlamentssitze möglich und die Demokratie würde gestärkt werden.

Zur Begründung der Petition führt der Petent im Wesentlichen aus, dass direkt gewählte Abgeordnete bürgernäher seien und eine Brücke zwischen Bundestag und Bürgern darstellen könnten. Sie hätten somit eine höhere Akzeptanz in der Gesellschaft. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 664 Mitzeichnungen sowie 75 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Das Grundgesetz (GG) überlässt die Entscheidung für ein Wahlsystem nach Art. 38 Abs. 3 GG dem Gesetzgeber. Diesem ist damit ein breiter Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum eröffnet, der auch andere Wahlsysteme als die bisherige Kombination aus Personen- und Verhältniswahl erlaubt, wenn die demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien des Art. 20 GG und die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1, S. 1 GG gewahrt bleiben (BVerfGE 131,316 (335 f.)). Ein Wahlsystem soll die politischen Mehrheiten in der Wählerschaft abbilden sowie zu einem handlungsfähigen Parlament führen, das zu Mehrheitsbildungen in der Lage und nicht durch eine



Parteizersplitterung handlungsunfähig ist. Es soll zudem den Austausch zwischen Wählern und Abgeordneten vor Ort und auch eine personale Bindung zwischen Wählern und Gewählten ermöglichen. Außerdem soll das Wahlsystem die demokratische Integration der Wählerschaft und eine effektive Rückkopplung der Anliegen der Wähler in die Beratungen des Parlaments bewirken.

Ähnlich wie der Petent hat auch der aktuelle Bundesgesetzgeber Handlungsbedarf gesehen, wenn es darum geht, Größe und Aufwuchs des Parlamentes zu begrenzen, um Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlamentes sicherzustellen und die Akzeptanz bei Bürgerinnen und Bürgern zu stärken. Der Deutsche Bundestag hat dafür am 17. März 2023 eine Änderung des Bundestagswahlrechts beschlossen. Anders als im Vorschlag des Petenten wird eine Zweitstimmendeckung eingeführt, wodurch Überhang- und Ausgleichsmandate entfallen. Unverändert können entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts weiterhin auch parteiunabhängige Kandidaten in Wahlkreisen antreten. Das Wahlvorschlagsrecht ist auch künftig nicht bei den Parteien monopolisiert.

Der Deutsche Bundestag hält dabei bewusst an der Kombination aus Personen- und Verhältniswahl fest. Das Bundesverfassungsgericht hat zum Verhältniswahlrecht ausgeführt, dass Repräsentation dadurch bewirkt wird, dass die Parteien ihre Kandidaten und Programme den Wahlberechtigten vorstellen und die Wähler in der Wahl einer Liste die Entscheidung für eine parteipolitische Richtung treffen. Die Verhältniswahl in strikter Ausprägung mache das Parlament zum getreuen Spiegelbild der parteipolitischen Gruppierung der Wählerschaft, in dem jede politische Richtung in der Stärke vertreten sei, die dem Gesamtanteil, der für sie im Staat abgegebenen Stimmen entspreche. Durch die Kombination wird den Vorzügen beider Wahlsysteme Rechnung getragen.

Durch den Vorschlag des Petenten, nach dem die Verhältniswahl abgeschafft werden soll, würde diese verfassungsrechtlich zulässige gesetzgeberische Entscheidung für eine mit der Personenwahl verbundene Verhältniswahl konterkariert.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.



Der abweichende Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.